

zwischen

**WOMA GmbH**  
**Werthausen Str. 77-79**  
**47226 Duisburg**  
- nachstehend "WOMA" genannt -

und

der Firma

**Name**  
**Straße**

**PLZ Ort**  
einschließlich der entsprechenden Produktionsstätten  
- nachstehend "Lieferant" genannt –

---

## Vorbemerkung:

Zwischen WOMA und dem Lieferanten besteht entweder bereits eine dauernde Lieferbeziehung für Produkte oder WOMA steht mit dem potentiellen Lieferanten in Vertragsverhandlungen. Sofern eine Lieferbeziehung bereits besteht, soll der Lieferant durch geeignete QM-Maßnahmen die Qualität der an WOMA zu liefernden Produkte sicherstellen. Sofern dies noch nicht der Fall ist, will WOMA über diese Qualitätssicherungsvereinbarung die Qualitätsfähigkeit des potentiellen Lieferanten bewerten können.

Ein Anspruch des Lieferanten auf Belieferung bzw. eine Verpflichtung zur Abnahme seitens WOMA ist mit dem alleinigen Abschluss dieser Qualitätssicherungsvereinbarung in jedem Fall nicht verbunden.

Der Lieferant liefert im Rahmen dieser Beziehung von WOMA bestellte Produkte unter Umständen auch direkt an von WOMA benannte WOMA-Kunden aus.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragspartner:

### **1. Qualitätsmanagementsystem**

- 1.1 Zur Sicherung der Qualität aller vom Lieferanten zu liefernden Produkte wird der Lieferant ein Qualitätsmanagementsystem einrichten. Dieses Qualitätsmanagementsystem soll sich an den zugehörigen Empfehlungen und Anforderungen der EN ISO 9000er Reihe in der jeweils gültigen Fassung orientieren, langfristig ist die Einhaltung der Anforderungen der EN ISO 9001 von beiden Vertragspartnern beabsichtigt.
- 1.2 Die vom Lieferanten für Produkte einzuhaltenden Qualitätsmerkmale ergeben sich aus den Bestellunterlagen (z.B. Technische Spezifikationen, Zeichnungen, WOMA-Normen, Bezug auf Lieferanten-Katalog-Artikelnummern, Informationen in Form von Info- oder Rundbriefen etc.) von WOMA. Gesetzliche Vorschriften und Verordnungen (z.B. Stoffverbote, Emissionsgrenzwerte, Kennzeichnungsvorschriften) müssen auch dann eingehalten werden, wenn sie in den Bestellunterlagen nicht besonders erwähnt sind.
- 1.3 Wenn WOMA für Produkte Qualitätsmerkmale vorgibt, so prüft der Lieferant, ob diese widerspruchsfrei und plausibel sind und ob sie mit den zur Verfügung stehenden Fertigungsmöglichkeiten prozesssicher eingehalten werden können. In Zweifelsfällen informiert der Lieferant den Zentraleinkauf von WOMA entsprechend und macht, soweit möglich, Vorschläge, unter welchen Bedingungen eine prozesssichere Fertigung der Produkte möglich ist.

.....  
Datum

.....  
(rechtsverbindl. Unterschrift, Stempel)

- 1.4 Der Lieferant verpflichtet sich, dem Qualitätsmanagement von WOMA die Werkstoffzusammensetzung / Materialzusammensetzung der zu liefernden Produkte bei Wahrung seiner Geschäftsgeheimnisse zu nennen. WOMA benötigt diese Daten z.B. für die spätere Entsorgung des Produktes und zur Erstellung von Ökobilanzen.  
Die zu liefernden Produkte sind grundsätzlich für den weltweiten Vertrieb vorgesehen. Sollten die zu liefernden Produkte nach Kenntnis des Lieferanten für bestimmte Länder nicht geeignet sein (z.B. wegen Stoffverbote, Emissionsgrenzwerten, Kennzeichnungsvorschriften), weist der Lieferant das Qualitätsmanagement von WOMA darauf hin.
- 1.5 Der Lieferant legt fest, mit welchen Prüfmitteln und Prüfmaßnahmen die Einhaltung der Qualitätsmerkmale der Produkte sichergestellt wird. Die Prüfmittel, Prüfmaßnahmen und die Prüfhäufigkeit müssen so beschaffen sein, dass die Qualitätsmerkmale in ausreichendem Umfang geprüft werden können. Die Prüfmittel sind regelmäßig (i.d.R. mindestens einmal pro Jahr) zu warten und auf ihre störungsfreie Funktionsweise zu überprüfen, sowie einer regelmäßigen, vom Lieferanten zu dokumentierenden Kalibrierung zu unterziehen. Bei Analysen (z.B. zur Bestimmung des Gehalts an bestimmten Inhaltsstoffen) müssen nationale und internationale Normen eingehalten werden. Dabei haben internationale Normen Vorrang vor europäischen und europäische Normen Vorrang vor nationalen Normen.
- 1.6 Der Lieferant wird den Zentraleinkauf von WOMA über beabsichtigte wesentliche Änderungen seines Qualitätsmanagementsystems sowie über Änderungen seiner maßgeblichen Produktionsfaktoren (z.B. Verwendung alternativer Materialien oder Konstruktionen; Einsatz von neuen, modifizierten oder Ersatzwerkzeugen; Änderung von Herstellmethoden oder Produktionsprozessen; Verlagerung von Produktionen an andere Standorte oder Einsatz neuer Produktionseinrichtungen; Wechsel von wichtigen Unterlieferanten) drei Monate im Voraus informieren. (Nur so kann WOMA entscheiden, welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind (z.B. eine neue Erstbemusterung, die Durchführung eines Audit oder eine verstärkte Wareneingangsprüfung). Änderungen, die keinen Einfluss auf die vereinbarte Qualität der Vertragsgegenstände haben, sind von der Informationspflicht des Lieferanten ausgenommen.
- 1.7 Bezieht der Lieferant an WOMA zu liefernde Produkte seinerseits fertig hergestellt von Unterlieferanten, so sollten diese ein Qualitätsmanagementsystem eingerichtet haben, das sich zumindest an den Anforderungen der EN ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung orientiert. Ist dies nicht möglich, so informiert der Lieferant das Qualitätsmanagement von WOMA hierüber drei Monate im Voraus schriftlich.  
Der Lieferant informiert das Qualitätsmanagement von WOMA darüber, ob er die betroffenen Produkte von einem oder mehreren festen Unterlieferanten oder aber von häufig wechselnden Unterlieferanten bezieht.  
Bei der Verwendung von festen Unterlieferanten für an WOMA zu liefernde Produkte wird der Lieferant das Qualitätsmanagement von WOMA über einen dauerhaften Wechsel seiner Unterlieferanten informieren. (Nur so kann WOMA entscheiden, ob in einem solchen Falle eine verstärkte Überprüfung der Produkte oder eine neue Bemusterung erforderlich sind.)
- 1.8 Bezieht der Lieferant an WOMA zu liefernde Produkte seinerseits fertig hergestellt von Unterlieferanten, so führt er an diesen Produkten zumindest eine Wareneingangs- und eine Warenausgangskontrolle durch.
- 1.9 Der Lieferant verpflichtet sich, an WOMA zu liefernde Produkte mittels Produktionsverfahren und/oder Fertigungseinrichtungen herzustellen, die dem Stand der Technik entsprechen.

.....  
Datum

.....  
(rechtsverbindl. Unterschrift, Stempel)

## 2. Schadstofffreiheit der Produkte

Mit der EU-Richtlinie RoHS (2011/65/EU, Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten) sowie diversen anderen EU-Richtlinien und nationalen Verordnungen und Gesetzen wird der Einsatz bestimmter Inhaltsstoffe in Produkten eingeschränkt oder verboten. Die aktuelle Gesetzeslage ist in der Kärcher\_Norm 050.032 zusammengefasst. Sie wird hiermit Vertragsbestandteil und kann unter der Adresse <http://supplierinfo.woma.de> heruntergeladen werden. Auf Wunsch wird sie dem Lieferanten zur Verfügung gestellt.

Sollte die Kärcher\_Norm durch gesetzliche Änderungen übertroffen werden, gilt das Gesetz.

2.1 Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Kenntnisstand bezüglich der jeweils aktuell einzuhaltenden Stoffverbote auf dem aktuellen Stand zu halten. Er wird dabei auf Anfrage durch die Umweltabteilung von WOMA unterstützt.

2.2 Der Lieferant verpflichtet sich weiter, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Kärcher\_Norm 050.032 sowie gegebenenfalls darüber hinausgehende Vorschriften beachtet und eingehalten werden, so dass die an WOMA gelieferten Produkte keine Inhaltsstoffe enthalten, die gemäß der Kärcher\_Norm oder den darüber hinausgehenden Vorschriften eingeschränkt oder verboten sind, vorausgesetzt, die Kärcher\_Norm und die betreffenden Vorschriften sind auf diese Produkte anwendbar. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Freigabe durch WOMA.

2.3 Der Lieferant verpflichtet sich,  
- seine Lieferanten, soweit sie betroffen sein können, über einzuhaltende Stoffverbote zu informieren,  
- durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verpflichtungen der Lieferanten, Überprüfung der Zulieferprodukte) sicherzustellen, dass die Kärcher\_Norm 050.032 sowie darüber hinausgehende Richtlinien, Verordnungen und Gesetze beachtet und eingehalten werden, so dass Zulieferprodukte und –materialien, die in Produkten für WOMA zum Einsatz kommen, keine Inhaltsstoffe enthalten, die gemäß der Kärcher\_Norm 050.032 oder darüber hinausgehender Vorschriften eingeschränkt oder verboten sind, vorausgesetzt, die Kärcher\_Norm und die betreffenden Vorschriften sind auf diese Produkte anwendbar.

2.4 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Anforderungen, die sich aus den EU-Vorschriften zum Chemikalienschutz (REACH) ergeben (insbesondere Registrierungs-, Notifizierungs- bzw. Zulassungspflichten), zu erfüllen. Der Lieferant wird die Umweltabteilung von WOMA die nach Art. 33 der Verordnung 1907/2006 EG (REACH-Verordnung) für eine sichere Verwendung ausreichenden Informationen für Produkte gemäß Art. 57 REACH-Verordnung zur Verfügung stellen.

Sollten sich infolge von REACH Änderungen bei der Verfügbarkeit oder der bestimmungsgemäßen Verwendung von Materialien, Bauteilen, Baugruppen, Vertragsgegenständen oder Verpackungen ergeben oder sind Maßnahmen durch WOMA erforderlich, wird der Lieferant die Umweltabteilung von WOMA hierüber unverzüglich informieren. Die in dieser Ziffer genannten Verpflichtungen wird der Lieferant auch an seine Vorlieferanten weitergeben.

Die gelieferten Materialien, Bauteile, Baugruppen, Vertragsgegenstände oder Verpackungen enthalten keine besonders besorgniserregenden Substanzen (SVHC), die in der aktuellen REACH-Kandidatenliste aufgeführt sind. Sollten SVHC in einer Konzentration größer 0,1% enthalten sein, wird der Lieferant die Umweltabteilung von WOMA hierüber sofort informieren.

.....  
Datum

.....  
(rechtsverbindl. Unterschrift, Stempel)

### **3. Planung und Dokumentation der Prüfmaßnahmen**

- 3.1 Der Lieferant plant und dokumentiert die Prüfmaßnahmen, die zur Sicherung der vorgegebenen Qualitätsmerkmale erforderlich sind und bestimmt in seinen Prüf- und/oder Fertigungsunterlagen, wie diese Prüfmaßnahmen durchzuführen sind. Im begründeten Fall kann WOMA Änderungen verlangen.
- 3.2 In den Prüf- und/oder Fertigungsunterlagen sind die zu prüfenden Qualitätsmerkmale, der Prüfumfang, die Prüfmittel und die Art und der Umfang der Aufzeichnungen über die durchgeführten Prüfungen sowie deren Ergebnisse (Prüfnachweise) festzulegen.
- 3.3 Der Lieferant hat die Prüf- und (soweit zutreffend) Fertigungsunterlagen sowie deren Änderungen und die Prüfnachweise zu dokumentieren. Die Prüfergebnisse sind auszuwerten; die Auswertungen sind ebenfalls zu dokumentieren.
- 3.4 Alle in dieser Ziffer genannten Unterlagen sind vom Lieferanten mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
- 3.5 Der Lieferant verpflichtet, sich bei Serienprodukten eine Fertigungsfreigabe sowie eine Fertigungskontrolle vorzunehmen. Beide Maßnahmen hat der Lieferant zu dokumentieren.

### **4. Erstmusterprüfung**

Erstmusterprüfungen sind insbesondere für neue Produkte erforderlich und für solche, bei denen in der Zeichnung oder der Bestellung ein entsprechender Vermerk enthalten ist. Abweichungen hiervon bedürfen der Absprache zwischen Lieferant und dem Zentraleinkauf von WOMA. Der Lieferant ist verpflichtet, WOMA vor Beginn der erstmaligen Lieferung betroffener Produkte Erstmuster zu übersenden und WOMA einen Erstmuster-Prüfbericht vorzulegen. (Bei Produkten, die der Lieferant seinerseits fertig hergestellt von Unterlieferanten bezieht, kann in Absprache ersatzweise die Vorlage von Erstmusterprüfbericht und Mustern durch den Unterlieferanten erfolgen). Bei Nachbestellungen von WOMA ist eine erneute Vorlage von Fertigungsmustern grundsätzlich nicht erforderlich. Eine Neubemusterung muss aber erfolgen, wenn Änderungen im Herstellprozess oder beim verwendeten Material oder ein Wechsel von wichtigen Unterlieferanten stattgefunden haben. Bei der Erstmuster-Prüfung sind die Regelungen des "Merkblattes zu Erstbemusterungen" zu befolgen.

### **5. Qualitätsaudit**

- 5.1 Auf Anforderung von WOMA stellt der Lieferant WOMA die Prüf- und/oder Fertigungsunterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung, die zur Überprüfung der Einhaltung der Punkte 3.1 und 3.2 notwendig sind.
- 5.2 WOMA ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung mit angemessener Frist sich entweder selbst oder mittels externer Dienstleister durch Teilnahme an den Prüfungen des Lieferanten, durch Einsichtnahme in die Prüfergebnisse und/oder mittels Durchführung eines System- oder Prozessaudits von der Wirksamkeit des QM-Systems des Lieferanten und der Einhaltung der Qualitätsmerkmale zu überzeugen und die Produkte zu kontrollieren. Zu diesem Zweck darf WOMA oder der von WOMA zu diesem Zweck eingesetzte externe Dienstleister nach vorheriger Vereinbarung eines Termins die Prüf- und (soweit zutreffend) Fertigungsstätten des Lieferanten betreten und die in Ziffer 5.1 genannten Unterlagen einsehen. Der Lieferant hat erforderlichenfalls die zur Prüfung erforderlichen Prüfmittel und/oder Fertigungseinrichtungen und die zu prüfenden Produkte zur Verfügung zu stellen.
- 5.3 Einschränkungen bezüglich der Vorlage von Unterlagen oder der Gewährung des Zutritts zu Fertigungs- oder Prüfstätten, z. B. zur Sicherung von Betriebsgeheimnissen, bei speziellen Herstellverfahren oder anderen besonderen Gründen, sind vom Lieferanten gegenüber WOMA zu begründen.
- 5.4 Wenn Prüfungen in Fällen der Ziffer 5.2 wegen fehlender/defekter Prüfmittel nicht möglich sind, so hat der Lieferant die Kosten für eine im Einzelfall erforderliche externe Prüfung zu übernehmen. Die Parteien werden sich über die Auswahl des externen Prüfers verständigen.

Datum

(rechtsverbindl. Unterschrift, Stempel)

**6. Mangelhafte Produkte**

Werden dem Lieferanten Mängel bereits ausgelieferter Produkte (insbesondere Abweichungen von den Qualitätsmerkmalen, von Stoffverboten, Emissionsgrenzwerten oder Kennzeichnungsvorschriften) bekannt, hat er die betroffene Werks-QS-Abteilung von WOMA unverzüglich zu informieren und WOMA Vorschläge zu unterbreiten, wie diese Mängel kurzfristig beseitigt und zukünftig ausgeschlossen werden können. Sind zusätzliche Prüfungen erforderlich, hat er WOMA Art, Umfang und Zeitdauer dieser zusätzlichen Prüfungen mitzuteilen. Dies gilt entsprechend, wenn WOMA dem Lieferanten Mängel der Produkte mitteilt.

**7. Eingangsprüfungen durch WOMA**

7.1 WOMA wird unverzüglich nach Eingang der Produkte prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, sowie ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorliegen.

Falls der Lieferant bestimmte Produkte direkt in die Produktion liefert (z.B. Kanban-Lieferungen): In diesem Falle kann die Prüfung auf Identität, äußerlich erkennbare Fehler und Transportschäden bei den betroffenen Produkten erst bei ihrer Verwendung durch das Produktionspersonal im Rahmen der Montagetätigkeit erfolgen.

7.2 Entdeckt WOMA bei den vorgenannten Prüfungen einen Schaden oder einen Fehler, wird er diesen dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Entdeckt WOMA später einen Schaden oder Fehler, wird er dies ebenfalls unverzüglich anzeigen.

7.3 WOMA obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

**8. Produkthaftpflichtversicherung**

Zur Abdeckung von Schadensersatzansprüchen (inklusive Folgeschäden) durch Mängel hat der Lieferant abgeschlossen:

eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von	eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von
Euro (€) <sup>1</sup>	Euro (€) <sup>2</sup>

**9. Vertraulichkeit**

9.1 Jeder Partner wird Unterlagen und Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhält und die vom anderen Partner als vertraulich bezeichnet wurden, geheim halten und nicht ohne schriftliche Zustimmung des Partners Dritten zugänglich machen oder für einen anderen als den Zweck nutzen, zu dem sie übermittelt wurden.

9.2 Dies gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind, oder die beim Erhalt dem Partner bereits ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder die nach Erhalt von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten nochmals übermittelt werden.

9.3 Der Lieferant wird auch seine Unterprioritäten in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichten, soweit sie in ein dieser Vereinbarung entsprechendes Qualitätssicherungssystem eingebunden sind.

9.4 Die vorstehenden Regelungen verbieten es jedem Vertragspartner nicht, öffentlich-rechtlichen Institutionen die durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes vorgeschriebenen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

9.5 Die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 9 erstrecken sich über die Dauer dieser Vereinbarung hinaus auf fünf Jahre.

<sup>1</sup> Entsprechenden Wert bitte eintragen. Besteht keine Produkthaftpflichtversicherung, bitte "0" eintragen.

<sup>2</sup> Entsprechenden Wert bitte eintragen. Besteht keine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung, bitte "0" eintragen.



Datum .....

(rechtsverbindl. Unterschrift, Stempel)

**10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sollen nach Möglichkeit gütlich beigelegt werden. Gelingt dies nicht, so wird für alle vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung die örtlich und international ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte in Duisburg vereinbart.

Für diese Vereinbarung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Wenn der Lieferant seinen Geschäftssitz nicht in Deutschland hat, wird für diese Vereinbarung die Geltung der United Nation Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG) vom 11.04.1980 in ihrer jeweils geltenden Fassung vereinbart. In diesem Fall sind die in dieser Vereinbarung verwendeten Bezeichnungen der deutschen Rechtsordnung entsprechend der im CISG verwendeten Terminologie zu verstehen.

**11. Dauer der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und kann von jedem der Partner mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.

**12. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages (ganz oder teilweise) unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstatt der unwirksamen oder nichtigen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem Parteiwillen und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Regelung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien, auf die Vereinbarung angemessener Regelungen hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen von vornherein bedacht worden wäre.

Duisburg,

Datum .....

(WOMA Einkauf)  
Name

(WOMA QM)  
Name

.....,

Datum .....

(rechtsverbindl. Unterschrift Lieferant, Stempel)

Name Klarschrift	Funktion	Telefon	Email